

Richtlinie des Rektorats für die Einrichtung, Ausschreibung, Besetzung und Evaluierung von Qualifizierungsstellen gemäß § 99 Abs. 5 UG

Präambel

Die Bestimmungen des § 99 Abs. 5 bis 7 UG, die mit 1. Oktober 2016 in Kraft treten, setzen bei den „Qualifizierungsstellen NEU“ die Durchführung von Auswahlverfahren, die internationalen kompetitiven Standards entsprechen, voraus (§ 99 Abs. 5 UG) und bestätigen damit die an der Vetmeduni Vienna bereits praktizierte Vorgangsweise.

Gemäß § 99 Abs. 6 UG gehören jene Personen, die ein Auswahlverfahren gemäß § 99 Abs. 5 UG durchlaufen und die Qualifikation gemäß § 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen an Universitäten (KV) entsprechend der getroffenen Vereinbarung erreicht haben (Assoziierte Professorinnen und Professoren), organisationsrechtlich der Kurie der Professorinnen und Professoren (gemäß § 94 Abs. 2 Z1 UG) an.

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Ausgestaltung eines internationalen kompetitiven Auswahlverfahrens im Sinne des § 99 Abs. 5 UG sowie eines transparenten, qualitätsgesicherten Besetzungs- und Evaluierungsverfahrens. Zentrale Zielsetzung ist es dabei, Talente zu fördern und - unter Berücksichtigung der budgetären Möglichkeiten und gleichstellungsrechtlichen Vorgaben - hochqualifizierten NachwuchswissenschaftlerInnen eine Karrieremöglichkeit zu eröffnen.

Im Entwicklungsplan ist jeweils die Anzahl von Stellen gemäß § 99 Abs. 5 UG festzulegen. § 99 Abs. 7 bis 9 UG sind gleichermaßen auf jene Qualifizierungsvereinbarungen, die vor 1. Oktober 2016 abgeschlossen wurden, anzuwenden.

Einrichtung von Qualifizierungsstellen

§ 1. (1) Für den wissenschaftlichen Nachwuchs (Kollektivvertrag) werden leistungsorientierte Karrierechancen im Rahmen von **Qualifizierungsstellen** angeboten.

(2) Die organisatorische Zuordnung der zur Verfügung gestellten Stellen wird vom Rektorat unter Einbindung der DepartmentsprecherInnen, in Abhängigkeit von der Entwicklungsplanung, und den budgetären Gegebenheiten festgelegt.

Einsetzung des Qualifizierungsgremiums

§ 2. (1) Nach der Eröffnung des Verfahrens zur Einrichtung einer Qualifizierungsstelle durch Beschluss des Rektorats wird von der Rektorin/dem Rektor ein Qualifizierungsgremium einberufen.

(2) Das Qualifizierungsgremium, bei dem auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten ist, besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. der Sprecherin/dem Sprecher des Departments (bzw. deren/dessen Stellvertretung), dem die Stelle zugeordnet wird,
2. einem oder einer vom Rektorat nominierten Vertreterin oder Vertreter des betreffenden Fachbereichs, die oder der habilitierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Veterinärmedizinischen Universität Wien ist oder über eine mit einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation verfügt,
3. zwei vom Senat nominierte VertreterInnen des betreffenden Fachbereichs, die habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Veterinärmedizinischen Universität Wien sind oder über eine mit einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation verfügen, und
4. der Rektorin oder dem Rektor oder einer Vertreterin bzw. einem Vertreter

(3) Eines der Mitglieder kann ein universitätsexternes Mitglied sein; die gleichzeitige Tätigkeit als Gutachterin/Gutachter (§ 4) und Mitgliedschaft im Qualifizierungsgremium ist nicht möglich.

(4) Die Nominierung der Mitglieder des Qualifizierungsgremiums hat binnen 6 Wochen zu erfolgen.

(5) Ein begründeter Einspruch gegen nominierte Mitglieder von Seiten der Nominierenden ist bei der Einsetzung des Qualifizierungsgremiums von der Rektorin oder vom Rektor zu berücksichtigen.

(6) Die erste Sitzung wird von der Rektorin oder vom Rektor einberufen und bis zur Wahl eines Vorsitzes geleitet.

Ausschreibung

§ 3. (1) Zu besetzende Qualifizierungsstellen sind vom Rektorat als solche im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. Mindeststandard ist die Ausschreibung via Euraxess.

(2) Das der Ausschreibung der Qualifizierungsstelle zugrunde liegende Stellen- bzw. Anforderungsprofil wird von der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit, der/dem die Qualifizierungsstelle zugeordnet ist, in Abstimmung mit der Departmentsprecherin/dem Departmentsprecher entworfen und ist vom Qualifizierungsgremium freizugeben.

(3) Die Mindestanforderungen einer Qualifizierungsstelle sind jedenfalls:

1. das Vorliegen eines Doktorates oder PhD
2. selbstständige Forschungserfahrung entsprechend 2 Jahre Post-Doc Tätigkeit,
3. Publikationsleistungen in dem betreffenden Fachgebiet,
4. die Einwerbung mindestens eines kompetitiven Drittmittel-Projekts,
5. Auslandserfahrung,
6. Lehrerfahrung,
7. die persönliche Eignung, hohe Forschungskompetenz zu entwickeln und
8. die persönliche Eignung als Führungskraft mit Vorbildwirkung zu agieren.

(5) Unmittelbar nach der Freigabe durch das Qualifizierungsgremium wird vom Vorsitzenden des Qualifizierungsgremiums im Einvernehmen mit der Rektorin/dem Rektor der Ausschreibungstext den Departmentsprecherinnen und Departmentsprechern sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des betreffenden Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 Abs. 6 Z 1 UG) sowie dem Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal (§ 99 ArbVG) zur Kenntnis gebracht.

Gutachterinnen und Gutachter

§ 4. (1) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des betreffenden Fachbereichs erstellen einen Vorschlag von mindestens drei externen Gutachterinnen/Gutachtern, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität stehen. Die/der Vorsitzende des Qualifizierungsgremiums hat aus diesem Vorschlag mindestens zwei externe Gutachterinnen/Gutachter zu bestellen. Diese Bestellung hat jedenfalls vor Ende der Ausschreibungsfrist zu erfolgen.

(2) Die Rektorin/der Rektor hat das Recht, weitere Gutachterinnen und Gutachter zu bestellen.

Auswahlverfahren

§ 5. (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist hat die Vorsitzende/der Vorsitzende des Qualifizierungsgremiums im Einvernehmen mit der Rektorin/dem Rektor, der Sprecherin/dem Sprecher des Departments, dem die Stelle zugeordnet ist, den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet ist und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Liste der eingelangten Bewerbungen zur Kenntnis zu bringen. Diese können in die Bewerbungsunterlagen Einsicht nehmen.

(2) Das Qualifizierungsgremium sichtet alle Bewerbungen und übermittelt der Rektorin/dem Rektor einen Auswahlvorschlag an BewerberInnen, deren Bewerbungen an die GutachterInnen weitergeleitet werden sollen. Die/Der Vorsitzende des Qualifizierungsgremiums und die Rektorin/der Rektor legen im Einvernehmen fest, welche Bewerbungen, an die externen Gutachterinnen und Gutachter übermittelt werden und innerhalb welcher Frist die Gutachten zu erstellen sind.

(3) Die externen Gutachterinnen und Gutachter haben die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Stelle innerhalb der festgelegten Frist (Abs. 2) zu beurteilen.

(4) Das Qualifizierungsgremium erstellt auf Basis der eingelangten Gutachten einen Vorschlag, welche Kandidatinnen und Kandidaten zum Hearing (§ 6) eingeladen werden.

Hearing

§ 6. (1) Die vom Qualifizierungsgremium für geeignet befundenen Kandidatinnen und Kandidaten werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Qualifizierungsgremiums im Einvernehmen mit der Rektorin/dem Rektor zu einem Hearing eingeladen. Das Hearing ist öffentlich zugänglich.

(2) Das Hearing besteht zumindest aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion.

(3) Nach Abschluss der Hearings können weitere Gespräche des Qualifizierungsgremiums mit den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

Entscheidungsvorschlag

§ 7. (1) Das Qualifizierungsgremium erstellt unter Berücksichtigung des Ausschreibungstextes, der Bewerbungsunterlagen, der Gutachten sowie des Hearings einen Entscheidungsvorschlag.

(2) Der Entscheidungsvorschlag hat alle für die Besetzung der Stelle geeigneten Bewerberinnen und Bewerber zu enthalten und ist zu reihen. Ein Entscheidungsvorschlag mit weniger als drei Bewerberinnen und Bewerbern ist zu begründen.

Auswahlentscheidung

§ 8. (1) Die Rektorin/der Rektor wählt die Kandidatin/den Kandidaten für die zu besetzende Stelle auf Basis des Entscheidungsvorschlags des Qualifizierungsgremiums nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des betreffenden Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen aus.

(2) Liegt ein Entscheidungsvorschlag des Qualifizierungsgremiums nicht oder nicht fristgerecht (6 Wochen) vor, ist die Rektorin/der Rektor berechtigt, ihre/seine Auswahlentscheidung unmittelbar auf Basis der Ausschreibungstextes, der Bewerbungsunterlagen, der Gutachten sowie des Hearings zu treffen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des betreffenden Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist sowie der Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind auch in diesem Fall anzuhören.

(3) Die Rektorin/der Rektor hat die Auswahlentscheidung dem Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal mitzuteilen.

(4) Die Rektorin/der Rektor hat der ausgewählten Bewerberin/dem ausgewählten Bewerber den Abschluss eines Arbeitsvertrags (A2), der im Regelfall auf vier Jahre befristet ist, anzubieten. Zeitgleich wird die Qualifizierungsvereinbarung ausgearbeitet.

Qualifizierungsvereinbarung

§ 9. (1) Die Qualifizierungsvereinbarung wird unter Einbindung der LeiterInnen der Organisationseinheiten, der die Qualifizierungsstelle zugeordnet ist, und des Qualifizierungsgremiums zwischen der Rektorin/dem Rektor und der Inhaberin/dem Inhaber der Qualifizierungsstelle geschlossen und kann eine klare Schwerpunktsetzung (Forschung, Lehre und/oder Methodik) beinhalten.

(2) Mit Unterzeichnung der Qualifizierungsvereinbarung wird die Inhaberin/der Inhaber der Qualifizierungsstelle zum Assistenzprofessor („Assistant Professor“) und hat die Aufgabe, im Regelfall innerhalb von 4 Jahren, die unterzeichnete Qualifizierungsvereinbarung zu erfüllen.

(3) Die Universität hat die zur Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die dazu notwendigen Abstimmungen haben zwischen Rektorat und Department und Institut bzw. (klinischer) Abteilung, dem bzw. der die Qualifizierungsstelle zugeordnet ist, zu erfolgen. Dies ist in der Qualifizierungsvereinbarung explizit festzuhalten.

(4) Die Beurteilbarkeit der Erfüllung der vereinbarten Ziele ist sicherzustellen und der Inhaberin/dem Inhaber der Qualifizierungsstelle ist ein Mentor/eine Mentorin zuzuweisen. Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber können weitere Mentorinnen und Mentoren zur Karriereentwicklung beigezogen werden.

(5) Während der Qualifizierungsphase finden jährliche Evaluierungsgespräche zwischen der Inhaberin/dem Inhaber der Qualifizierungsstelle und der Rektorin/dem Rektor, gemeinsam mit der Mentorin/dem Mentor statt.

(6) Die Qualifizierungsvereinbarung kann im Rahmen der inhaltlichen Zielvorgaben der Universität innerhalb der Laufzeit im Einvernehmen mit Rektor/Rektorin und Stelleninhaber/in unter Einbindung der LeiterInnen der Organisationseinheiten, der die Qualifizierungsstelle zugeordnet ist, geändert bzw. ergänzt werden. Die Änderung bzw. Ergänzung der Qualifizierungsvereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.

Überprüfung der Zielerreichung

§ 10. (1) Sechs Monate vor Ende der Qualifizierungsphase wird die Überprüfung der Zielerreichung durch das Rektorat eingeleitet und das Qualifizierungsgremium einberufen. Das Rektorat überprüft die Zielerreichung durch Einholung

1. eines Selbstevaluierungsberichts der/des Assistenzprofessorin/Assistenzprofessors, dem eine Stellungnahme des Mentors/der Mentorin beigelegt werden kann,
2. einer Stellungnahme der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors des betreffenden Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, mit Angaben zur Zielerreichung und zu den Leistungen der/des Assistenzprofessors, als auch Angaben zu deren/dessen Eignung als Führungskraft und
3. ein didaktisches Gutachten der Studierenden.

(2) Zur Beauftragung der wissenschaftlichen Gutachten haben die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des betreffenden Fachbereichs einen Vorschlag von mindestens drei externen Gutachterinnen/Gutachtern, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität stehen, zu erstellen. Die/der Vorsitzende des Qualifizierungsgremiums hat aus diesem Vorschlag im Einvernehmen mit der Rektorin/dem Rektor mindestens zwei externe Gutachterinnen/Gutachter zu bestellen.

(3) Die Rektorin/der Rektor hat das Recht, weitere Gutachterinnen und Gutachter zu bestellen.

(4) Der Selbstevaluierungsbericht und alle weiteren Unterlagen sind von der Rektorin/dem Rektor an die GutachterInnen zu übermitteln. Die Gutachterinnen und Gutachter haben den Selbstevaluierungsbericht unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Qualifizierungsvereinbarung zu begutachten und über die Zielerreichung zu urteilen (ja/nein).

(5) Die Rektorin/der Rektor hat den Gutachterinnen und Gutachtern eine Frist von mindestens 6 Wochen zu setzen.

(6) Die eingelangten Gutachten sind von der Rektorin/dem Rektor an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Qualifizierungsgremiums zu übermitteln. Das Qualifizierungsgremium entscheidet auf Basis des Selbstevaluierungsberichts und unter Berücksichtigung der Gutachten über die Erreichung der in der Qualifizierungsvereinbarung enthaltenen Ziele.

(7) Wird durch das Qualifizierungsgremium die Zielerreichung bestätigt, erhält die/der Assistenzprofessor/in eine unbefristete Stelle (Dienstvertrag unbefristet, A2 nach Erfüllung Qualifizierungsvereinbarung) mit dem Titel Assoziierter Professor/ Assoziierte Professorin („Associate Professor“). Sie/er hat somit das Recht auf die eigenverantwortliche Ausübung

wissenschaftlicher Forschung und wissenschaftlicher Lehre. Die Dienstpflichten werden im unbefristeten Arbeitsvertrag im Detail vereinbart.

(8) Gemäß § 99 Abs. 5 UG gehören Personen, die nach dem 1. Oktober 2016 gemäß dieser Richtlinie eine Qualifizierungsvereinbarung abschließen, nach Erreichung der in der Qualifizierungsvereinbarung vereinbarten Ziele, dem wissenschaftlichen Universitätspersonal gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG an.

Maßnahmen bei Nichterfüllung

§ 11. Wird durch das Qualifizierungsgremium die Zielerreichung nicht bestätigt, läuft der Dienstvertrag aus bzw. stellt das einen Kündigungsgrund für die Universität dar.

Inkrafttreten

§ 12. Die Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat:
Ao. Univ.-Prof. Dr. Petra Winter